wegen des in Folge davon in-debite veräußerten Forderungswerthes nur eine condictio sine causa übrig bleiben könnte, leiden ersichtlich auf ein accessorisches (römisches) Pfandrecht keine Anwendung. Sie lassen dem Pfandgläubiger, der aus dem Pfandstücke keine Befriedigung zu erlangen vermag, auch nur Entschädigungsanspruch gegen den Verpfänder, gleich wie gegen einen Verkäufer, übrig. Sie dürfen daher hier unerörtert bleiben.

XI.

Ergebnisse der Statistik über Gerichtsverfassung und bürgerliches Verfahren in Preußen.

Von

Mittermaier.

Die jetzige preußische Gesetzgebung über Gerichtsverfassung und bürgerliches Verfahren ist nicht aus einem Gusse hervorgegangen, sondern beruht auf Reformen, die seit 1833 schrittweise eingeführt wurden. Ein preußischer Practiker[1]) schildert den Zustand treffend, wenn er sagt: „Zu einer Zeit, in der man von der Unhaltbarkeit des alten Prinzips schon vollkommen durchdrungen war, wagte man doch nicht völlig aufzuräumen und ein neues Gebäude aufzurichten; daher kömmt es, daß mit der Reparatur des morsch gewordenen Gebäudes fortwährend zu thun ist. Das Veraltete zeigt sich durch den Gegensatz des Frischen und Lebenskräftigen nur noch mehr in seiner Schwäche; das Neue aber ist als Flickwerk unzureichend und bedarf fortwährend der Verbesserung und Stützen.“ Es mag nicht ohne Werth für diejenigen sein, welche mit der Frage der Nothwendigkeit der Verbesserung unseres Rechtszustandes sich beschäftigen, die Ergebnisse der Erfahrungen über die Justizverwaltung in Preußen kennen zu lernen. Belehrende Materialien liegen hiezu vor. Das Preußische Justizministerialblatt liefert jährlich statistische Mittheilungen über

---

[1]) In der preußischen Gerichtszeitung von Hiersemenzel 1860. Nro. 10.

die Gerichtsverwaltung der Justizbehörden in Preußen [2]). Eine fünf Jahre umfassende (von 1853 bis 1857) Uebersicht der Justizverwaltung geben die Mittheilungen des statistischen Bureau's [3]). Eine sehr werthvolle Arbeit verdanken wir in Bezug auf die preußische Gerichtsverfassung von 1849 dem, auch als Schriftsteller rühmlich bekannten Oberstaatsanwalt von Tippelskirch [4]). So dankenswerth die bezeichneten statistischen Nachrichten sind, so muß man doch bedauern, daß sie zu wenig Mittheilungen über die Einzelnheiten des Verfahrens liefern, ohne deren Kenntniß eine Benützung des Materials für die richtige Beurtheilung des moralischen Zustandes eines Volkes und des Werths eines Civilverfahrens, seiner Vorzüge und Mängel nicht möglich ist. Die sardinische Civiljustizstatistik bleibt in dieser Hinsicht immer noch das Muster. Man sollte Mittheilungen erhalten, über welche Gegenstände (z. B. Erbrecht, eheliche Güterrechte, Hypotheken), über welche Beträge Prozesse verhandelt wurden, wie lange sie (mit Angabe der Dauer jedes einzelnen Abschnitts) dauerten, auf welche Beweise hin (z. B. Zeugen, Eid; bei dem letztern, ob zugeschobener oder zurückgeschobener, ob nothwendiger Eid) die Urtheile ergingen, in welchen Fällen für den Kläger, in welchen für den Beklagten entschieden wurde, ob Rechtsmittel, und welche und mit welchem Erfolg eingelegt wurden. In Preußen befinden sich als Gerichtsbehörden: das Obertribunal in Berlin für die ganze Monarchie, 22 Obergerichte, nämlich ein Kammergericht in Berlin, das ostpreuß. Tribunal in Königsberg, 18 Appellationsgerichte, das Appellationsgericht in Köln, Justizsenat in Ehrenbreitstein, 9 rheinische Landgerichte, 1003 den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden und zwar 5 Stadtgerichte, 238 Kreisgerichte (von denen 75 zugleich Schwurgerichte sind), 44 Gerichtsdeputationen, 503 Gerichtscommissionen, 125 rheinische Friedensgerichte, 88 besondere Gerichtsbehörden, (dahin 6 Universitätsgerichte), 7 Handelsgerichte, 25 Rhein-, Elb- und Weserzollgerichte,

---

2) Justizministerialblatt von 1856 S. 291, von 1857 S. 311, von 1859 S. 403.

3) Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, herausgegeben von Dieterici. 1859. Nr. 19—24.

4) Abgedruckt in der Preuß. Gerichtszeitung. 1859. Nr. 45—51.

37 Schöffengerichte im Ostrhein und 11 Gewerbegerichte. Der Umfang der Appellationsgerichts-Bezirke ist höchst verschieden[5]). Man behauptet in Preußen[6]), daß die Zahl der Obergerichte noch zu groß ist, weil das frühere Verhältniß, nach welchem eine größere Zahl von Obergerichten wegen des Zusammenhangs der gerichtlichen mit der administrativen Verfassung des Landes und wegen der Rücksicht auf die den bisherigen Obergerichten entsprechenden Regierungscollegien nöthig wurde, jetzt nicht mehr bestehe. Bei der früheren Stellung der Justiz- und der Verwaltungsbehörden konnte wegen des Mangels der Trennung beider Zweige der Staatsverwaltung ein Zusammenwirken beider Behörden, selbst ein persönliches der Beamten oft nothwendig erscheinen. Sobald aber die Trennung der Justiz von der Verwaltung richtig durchgeführt ist, fällt die oben genannte Voraussetzung weg. Ohnehin dürfte bald die Ueberzeugung zum Siege gelangen, daß, je mehr die constitutionelle Verfassung tief wurzelt, desto mehr statt der bisherigen Regierungen weit besser für die öffentlichen Interessen dann gesorgt werden kann, wenn der Geist der Selbstregierung in der Art, wie in Belgien die Verfassung durchgeführt ist, in den unteren Kreisen, in Gemeinden und den Provinzen das Volksleben sich durch Provinzialräthe äußert. Unter solcher Voraussetzung kann die Regierung bei der Frage: wie viel Obergerichte und für welche Bezirke nöthig sind, nur den Zweck der Justiz zu Rathe ziehen, und zwar theils auch mit der Rücksicht, daß für das Interesse der Verwaltung der Strafjustiz bei Durchführung des mündlichen Verfahrens gesorgt werden muß, theils mit der Rücksicht, daß den Rechtsuchenden der Zutritt zu den Gerichten für den Fall, wenn Rechtsmittel ergriffen werden, erleichtert werden soll. Man fühlt dabei die Nothwendigkeit, daß der Gesetzgeber nicht mehr von der unseligen Vorstellung beherrscht werden

---

5) Der Appellationsgerichtsbezirk in Cöln umfaßt 2,626,301 Einwohner, der in Breslau 1,377,156, der des Kammergerichts in Berlin 1,375,698. Dagegen kommen sehr kleine Bezirke vor, z. B. der Bezirk des Appellationsger. in Greifswald für 198,428, der des Apell.-Ger. (Justizsenat) in Ehrenbreitstein mit 160,732.

6) Tippelskirch in der Gerichtszeitung c. Nr. 95.

darf, nach welcher, wie einst Gönner durchführte, die Gerichte erster Instanz eigentlich nur insofern in Betrachtung kommen, als ihre Urtheile als Versuche erscheinen, wogegen den Rechtsuchenden möglich gemacht wird, wenn sie mit dem ersten Urtheil nicht zufrieden sind, an die Gerichte höherer Instanz sich zu wenden, wo ein auf den Grund eines geregelten Verfahrens von einem stark und gut besetzten Gerichte ergehendes Urtheil hinreichende Bürgschaft giebt. Der Gesetzgeber muß erstlich als Aufgabe bei der Justizanordnung die erkennen, schon in erster Instanz die Gerichte so gut zu besetzen und ein so zweckmäßiges Verfahren anzuordnen, daß die Rechtsprechung bei diesen Gerichten so gerecht geschieht, daß die Nothwendigkeit, durch Rechtsmittel Hülfe zu suchen, weniger hervortritt. Das Bedürfniß, wie viel Obergerichte angeordnet werden sollen, hängt nun davon ab, wie weit die Gesetzgebung ihre Aufgabe, schon in erster Instanz eine, volles Vertrauen sichernde Justiz zu gewähren, folgerichtig durchführt, wie groß nach der Erfahrung die Zahl der gegen eine gewisse Zahl von Urtheilen erster Instanz ergriffenen ordentlichen Rechtsmittel ist, welche Zahl von Urtheilen sich ergiebt, wodurch in zweiter Instanz Erkenntnisse der ersten abgeändert werden, inwiefern das Gesetz bei einem gewissen Betrag, z. B. ob bei 50 oder 100 fl., die Urtheile erster Instanz als inappellabel erklärt, vorzüglich endlich, wie weit in zweiter Instanz neue Beweise vorgebracht werden dürfen. Es ist klar, daß, je mehr in der Gesetzgebung dies Vorbringen beschränkt ist, desto größer die Bezirke sein können, weil die Rücksicht nicht entscheidet, den Rechtsuchenden den Zutritt zu den Gerichten zweiter Instanz zu erleichtern, da nicht wie bei der Einleitung des Prozesses und dem Verfahren in erster Instanz eine persönliche Besprechung mit dem Anwalte in zweiter Instanz nöthig ist.

Es kam in Preußen darauf an, Gerichte erster Instanz zu schaffen, welche die nöthige Bürgschaft für eine gute Rechtsprechung lieferten. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 beabsichtigte nur einen interimistischen Zustand herbei zu führen, weil man, wie die Verordnung in §. 18 sagt, die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung in Bezug auf Organisation der Gerichtsbehörden nicht sogleich beseitigen konnte. Da

der befreite Gerichtsstand aufgehoben wurde, der bisher den Clienten, also den Rechtsuchenden aus den vornehmen Klassen, Kollegialgericht sicherte, so mußte dafür gesorgt werden, für die Zukunft kollegialisch besetzte Gerichte zu errichten, die nicht blos Intelligenz, sondern auch Autorität genug besäßen, um die Gerichtsbarkeit über alle Personen ihres Bezirks, die Vornehmsten wie die Aermsten, ausüben zu können. Man kam nun dazu, für jeden landräthlichen Bezirk ein Kollegialgericht zu errichten, allein man wurde durch das Vorhaben, sich möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anzuschließen, zu manchen Abweichungen von dem Grundsatze getrieben (es sollte für je 400,000 bis 700,000 Seelen ein kollegiales Kreisgericht errichtet werden), in jedem landräthlichen Bezirk ein Kreisgericht zu bestellen, so daß, ungeachtet Preußen (mit Ausschluß der Rheinprovinzen) 270 Kreise hat, es doch nur 236 Kreisgerichte zählt. Eine andere Rücksicht war die, daß man den kleinen Städten und Kreisen, welche bisher Einzelnrichter oder selbst Kollegialgerichte hatten, nicht plötzlich ihre Gerichte entziehen wollte, und so kam man zu dem Auswege, nicht blos Einzelnrichter zu bestellen, deren Bestellung ein Bedürfniß war, um den Gerichtseingesessenen den Zutritt zu dem Gericht nicht zu sehr zu erschweren, sondern auch an andern Orten, wo sich das Bedürfniß ergab, Mitglieder des Kreisgerichts als Gerichtscommissare zu ernennen und von Zeit zu Zeit diese Gerichtscommissäre an einem Orte zusammentreten zu lassen, um zur Verhandlung und Entscheidung gewisser Angelegenheiten die Gerichtsdeputation[7]) als Kollegialgericht zu berufen[8]).

Was in allen Ländern mehr oder minder vorkömmt, tritt nun auch in Preußen hervor, nämlich die dem Bedürfnisse nicht entsprechende Stellung der Richter erster Instanz in der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn auch nach der Strenge, welche durch die Prüfung ausgeübt war, es möglich wurde, Männer, die durch

---

[7]) Dies ergiebt sich aus der Verordnung von 1849 Art. 19 bis 1822, und dem Gesetze vom 26. April 1851 Art. VII. Preuß. Justizministerialblatt, 1850, S. 233, und gut über die Rücksichten bei Bildung der Gerichte erster Instanz v. Tippelskirch in Gerichtszeitung 1859. Nr. 47, 48.

[8]) Man rechnet, daß in Preußen je für 7500 Einwohner ein Gerichtscommissär bestellt ist und im Ganzen 530 Gerichtscommissionen bestehen.

ihre geistige Begabung, ihre Bildung und Unbescholtenheit sich allgemeine Achtung verschaffen konnten, als Richter erster Instanz anzustellen, so waren doch die Besoldungen von 600 bis 1000 Thaler nicht geeignet, diesen Richtern die nöthige äußere Stellung zu gewähren. Es kann nach den einmal vorhandenen Verhältnissen, in denen man gewohnt ist, die Menschen nach dem Gelde zu schätzen und wo die gesteigerten Bedürfnisse große Ausgaben nöthig machen, nicht verkannt werden, daß die Besoldungen der Unterrichter nicht hinreichen, so zu leben, wie dies den Kaufleuten, den Gutsbesitzern möglich ist. Dies Mißverhältniß erzeugt manche, auch für die Wirksamkeit dieser Richter schädliche Störungen, bewirkt, daß Männer von höherer Bildung nicht gerne an den kleinen Orten, wo Gerichtssitze sind, leben, abgeschnitten von vielen geistigen Genüssen, und wegen der ungenügenden Besoldung außer Stand, die geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, sich unglücklich fühlen, den unabweislichen Fortschritten der Wissenschaft nicht folgen können, in eine schlimme gesellschaftliche Stellung kommen und immer nur dahin streben, in größere Städte, in höhere Stellen zu kommen, so daß die Justizverwaltung vielfach leidet [9]. Vergebens wird man auf die Rückkehr der von manchen alten Richtern, die unter den früheren Verhältnissen auf dem Lande als Unterrichter lebten und das schöne patriarchalische Verhältniß rühmen, in dem sie als Rathgeber und Vertraute ihrer Gerichtseingesessenen wirkten, gepriesenen früheren Zustände rechnen [10]; denn zu den Patriarchen giebt es, wie v. Tippelskirch sagt, so wenig eine Rückkehr, als zum Paradiese. Die neuern Erscheinungen führen in Preußen selbst zur Erwägung, ob nicht Abhülfe

---

[9] Auch diese Zustände schildert richtig v. Tippelskirch &c. Nr. 48.

[10] Nicht erfreulich ist ein am 21. Febr. 1854 in der preußischen ersten Kammer von 23 Mitgliedern gestellter Antrag, die gegenwärtige schroffe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung aufzuheben. In den Motiven wird gesagt: Diese Trennung, ein Grundsatz französischen Ursprungs, oder richtiger gesagt des Rechts von dem Leben, bringt den Richter in die Lage, die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens theils zu ignoriren, theils gar nicht beurtheilen zu können, und führt zu einem todten Formwesen, von welchem alles lebensfähige Recht unterdrückt wird. Die hieraus resultirende Rechtlosigkeit demoralisirt und verleitet zur Selbsthülfe.

durch Aenderung mancher bestehenden Verhältnisse möglich ist. Ein Hauptpunkt ist hier das Fortbestehen der Vereinigung vieler Verwaltungsgeschäfte mit der Justiz. Im Prinzip ist zwar die Verwaltung von der Justiz in Preußen getrennt; allein bei der Durchführung der neuen Organisation konnte man sich nicht entschließen, nach dem Vorbilde der rheinischen Justizorganisation den Gerichten alle Verwaltungsgeschäfte abzunehmen, und kam vielmehr zu dem Ausweg, bei jedem Gerichte erster Instanz zwei kollegialisch eingerichtete Abtheilungen anzuordnen, Eines für die Justiz-, das Andere für die Verwaltungs-Angelegenheiten. Mit Recht wird dieser Nothbehelf in Preußen selbst getadelt [11]. Das wahre Verhältniß der Justiz und Verwaltung kann so lange nicht gesichert werden, als nicht die Gerichte ganz von allen Verwaltungsgeschäften frei werden; denn wo dies nicht geschieht, wird immer die Justiz, ihr Ansehen und ihre Unpartheilichkeit leiden, die Beobachtung der Gesetze, die durch politische und Verwaltungsrücksichten nicht gestört werden darf, wird nicht gesichert sein, weil die Richter zu leicht an der gerechten Anwendung der Gesetze durch Rücksichten des sogenannten öffentlichen Interesse, Gemeinwohls und der Zweckmäßigkeit zu drehen und zu deuteln versucht werden. Wo dagegen getrennte Behörden für Justiz und Verwaltung angeordnet sind, wird der große Vortheil erreicht, daß die Justizbehörden in einzelnen Fällen die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsanordnung, z. B. ob die Behörde ihre Befugnisse nicht überschritten hat, prüfen können. Die Verwaltungsgeschäfte, welche in Preußen der zweiten Abtheilung des Kreisgerichtes obliegen, betreffen das Vormundschaftswesen, das Depositalwesen, die Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen, das Hypothekenwesen, und einige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Recht weisen preußische Praktiker [12] nach, daß diese Geschäfte nicht an die Gerichte gehören, daß insbesondere die Ueberweisung der Vormundschaftsgeschäfte aus dem preußischen Bevormundungssystem, aus der frühren Anschauung, die Vormünder eigentlich als Bevollmächtigte des Staats zu betrachten, hervorgegangen, daß nach der Art

[11] v. Tippelskirch in der Gerichtszeitung Nr. 48.

[12] Z. B. Tippelskirch in der Gerichtszeitung Nr. 48.

der Ausbildung in Preußen die Vormundschaftsbehörden immer mehr mit dem Einzelnheiten der Verwaltung belastet, daß dadurch unnöthige Schreibereien und Zögerungen veranlaßt und die Geschäfte oft mechanisch und büreaukratisch zum Nachtheil der wahren Familieninteressen betrieben werden, das natürliche Verhältniß der Vormünder aber dadurch herabgewürdigt und widerlich gemacht wird, während durch die Behandlung des Vormundschaftswesens mit Benützung der germanischen Idee des Familienraths nach der Art wie im Wesentlichen in Rheinpreußen die Geschäfte geordnet sind [13]), es zum Wohle der Pflegbefohlenen und der Familien geregelt werden könnte. Das Depositalwesen bei den Gerichten ist ein Ueberbleibsel eines früheren Zustandes, bei dem aus Mangel an Bank= und Kreditinstituten die Gerichtsbehörden in Bankiers verwandelt, mit manchen Geschäften, die der Techniker weit besser versteht, belästigt werden. Die Belassung des Hypothekenwesens bei den Gerichten erzeugt vielfache Klagen über das Legalitätssystem, nach welchem die Gerichte ängstlich jede vorgelegte Hypotheken=Urkunde prüfen, und durch die Masse der Bedenken oft nachtheilig wirken, widerliche Verzögerungen herbeiführen, während durch Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Notariat leicht geholfen geholfen werden könnte. [14])

Prüfende Praktiker in Preußen erkennen aber auch, daß eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung der Justizverwaltung dann bewirkt werden könnte, wenn Privatpersonen und Gemeinden an dieser Verwaltung betheiligt würden. [15]) Eine zweckmäßige Wiederbelebung germanischer Einrichtungen würde hier

---

[13]) In Rheinpreußen ist das französische System vielfach durch spätere Gesetze und Instruktionen verbessert. Sehr belehrend ist darüber die Schrift von Philippi (Landgerichtspräsidenten) die Vormundschaft in der preußischen Rheinprovinz. Elberfeld 1859.

[14]) Auch über das Hypothekenrecht in der preuß. Rheinprovinz hat der oben erwähnte H. Philippi in seiner Schrift Versuche über das Hypothekenrecht in der preuß. Rheinprovinz, (Elberfeld 1860), eine treffliche Darstellung mit beachtungswürdigen Verbesserungsvorschlägen geliefert.

[15]) Treffliche Vorschläge macht Tippelskirch in der Gerichtszeitung 1839. 51. 55.

wohlthätig wirken. In Preußen enthält die Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 schon einige Bestimmungen, die auf die Theilnahme des Volkes an Geschäften deuten, welche sonst den Gerichten obliegen. Diese Dorfgerichte sind vielfach Gegenstand von Verhandlungen und Erhebungen geworden[16], aber ihre weitere fruchtbare Fortbildung ist nicht zu Stande gekommen. Ein merkwürdiges Ueberbleibsel der alten Schöffengerichte hat sich in dem Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein erhalten. Sie heißen jetzt Volontärgerichte und haben höchst bedeutend für den Realkredit in ihren Gemeinden gewirkt, weil die (aus der Klasse der Wohlhabenden gewählten) Schöffen dem Hypothekgläubiger strenge haften mußten; sie wurden 1852 durch eine freilich vielfach[17] sie beschränkende Instruktion geregelt, die bald wieder geändert wurde, so daß jetzt unter dem Vorsitz eines Gerichtscommissärs diese Gerichte aus dem Schultheiß und einer gewissen Zahl von Schöffen bestehen, und Inventarien, Willenserklärungen unter Lebenden und von Todeswegen aufnehmen, das Vormundschaftswesen und Nachlaßsachen bearbeiten, Subhastationen veranstalten, über pignora praetoria zu verhandeln und zu erkennen und die Zeugnisse in Hypothekensachen, z. B. über Freiheitslasten auszustellen haben.

Um den Umstand der Betheiligung des Volkes an Justizgeschäften in Preußen richtig zu würdigen, bedarf es noch einer Betrachtung des Instituts der **Schiedsmänner** und der in manchen Städten, z. B. in Stettin von den Handelsleuten verabredeten **Compromißgerichte**. Die Einführung des ersten Instituts wurde durch Anträge von Provinzialständen veranlaßt, zuerst 1826 in der Provinz Preußen eingeführt, später auf andere Provinzen ausgedehnt, so daß aus dem Volke erwählte Vertrauensmänner Streitigkeiten der Personen, die sich freiwillig an sie wenden, in Güte schlichten und im Falle des Gelingens über den Vergleich eine Urkunde aufnehmen können, auf deren

---

[16] Instruktionen im Preuß. Justizministerialblatt 1842 S. 115, 1854 S. 206 und Auftrag des Ministers im Justizministerialbl. 1850 S. 99.

[17] Abgedruckt im Ministerialblatt von 1852 S. 234, die von 1853, im Ministerialblatt von 1854, S. 51.

Grund Vollstreckung eingeleitet werden kann. In neuerer Zeit hat das Institut dadurch gewonnen, daß nach dem Einführungs-edikt von 1851 zum Strafgesetzbuch die Klage wegen Ehrenkränkung nicht verhandelt werden kann, wenn sie nicht zuvor zum Behufe des Sühneversuchs vor den Schiedsmännern angebracht wurde. Wenn auch die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dieser letztern Beziehung große Anerkennung findet, so ist es doch merkwürdig, daß das Institut in einigen Provinzen gar nicht eingeführt ist, z. B. in den Rheinprovinzen [18]) und da wo sie bestehen, ihre Wirksamkeit sehr verschieden ist [19]), indem z. B. in Berlin die Zahl der von 102 Schiedsmännern jährlich bewirkten Vergleiche in der Regel nicht über 200 sich belaufen, so daß von Jedem durchschnittlich nicht mehr als 2 Sachen jährlich erledigt werden. Diese auffallende Erscheinung wird dadurch erklärt [20]), daß in großen Städten, wo sich die Menschen einander fremder bleiben, die Rechtsuchenden die Schiedsmänner, die nicht durch Aemter und Titel glänzen, sondern einfache, ehrenwerthe, ruhig wirkende Männer sind, häufig gar nicht kennen, und um so weniger versucht sind, ihre Hülfe anzurufen, als es in der großen Stadt nicht an Juristen (Advokaten, Notare) fehlt, an die man sich als Rathgeber wenden kann, und daß überhaupt Städtebewohner mehr geneigt sind, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen, wogegen auf dem Lande Schiedsmänner wirksamer werden können, vorzüglich wenn man für eine bessere Auswahl sorgt, als dies vielfach der Fall zu sein scheint. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß in Preußen auch Streitsachen vorkommen, in denen die Heranziehung von Nichtjuristen zur Entscheidung angeordnet wird [21]), entweder indem bei dem Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung Fachkundige mit berathender Stimme beigezogen werden, oder selbst statt der Staatsrichter, Schiedsrichter zu entscheiden

---

18) In Westphalen erst 1855.

19) Nachrichten im Justizministerialblatt 1850. S. 400. In den 6 Provinzen waren durchschnittlich im Jahr 60 bis 70000 Streitsachen vor Schiedsmännern anhängig, davon wurden fünf Sechstel verglichen.

20) v. Tippelskirch, Gerichtszeitung 1859 Nr. 51.

21) Heffter, Civilprozeß in Preußen, §. 163.

haben, z.B. in Streitigkeiten der Handelsgesellschaften. Merkwürdig ist eine in Stettin bestehende Einrichtung[22], durch welcher die Kaufleute seit 1846 übereinkamen, ihre gegenseitigen Streitigkeiten (mit Ausnahme der Arrest-, Wechsel- und Concurssachen) schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Sämmtliche Contrahenten wählen hierzu 18 Personen aus ihrer Mitte und 6 Juristen; das Vorsteheramt der Kaufmannschaft bezeichnet für jeden Streitfall die Personen, welche das Schiedsgericht bilden sollen, jedoch so, daß jede Partei Mitglieder ebenso wie Richter perhorresciren und ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Das Verfahren tritt ein, wie es durch das Gesetz von 1846 geregelt ist. Parteien müssen persönlich erscheinen und nur bei bescheinigten Hindernissen kann sie sich von einem Mitglied der kaufmännischen Korporation vertreten lassen. Das Verfahren ist öffentlich, so daß jedes Mitglied dieser Korporation und andere Personen mit Erlaubniß des Gerichts erscheinen können. Rechtsmittel sind unzuläßig mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerden. Bei Gegenständen bis 500 Thaler an Werth müssen 5, bei höhern Gegenständen 7 entscheiden. Nach einer Mittheilung von Seite des Herrn v. Tippelskirch kamen 1846 22, 1858 113 Streitsachen vor dieses Gericht; nur $1/3$ bis $1/2$ wurde durch Urtheil, die Uebrigen durch Entsagung oder Vergleich beendigt. Man bemerkt, daß die im Verhältniß zu dem ausgedehnten Handel von Stettin geringe Anzahl vor diesem Gerichte verhandelten Sachen sich daraus erklärt, daß in dem Bestehen dieses Gerichts ein Grund liegt, aus welchem Kaufleute lieber Prozesse unterlassen, weil sie sie nicht vor ihre Genossen bringen mögen, aus Furcht, daß dadurch der Glaube an ihre Ehrenhaftigkeit und ihren Kredit leiden könne. Sehr belehrend sind die Vorschläge, welche Hr. v. Tippelskirch in Bezug auf die beste Weise macht[23], wie durch Betheiligung des Volkes an der Justizverwaltung diese theils vereinfacht, theils mehr, als es jetzt oft der Fall ist, dem Bedürfnisse und dem Volksrechtsbewußtsein entsprechender gemacht werden kann. In dieser Beziehung sind die Vorschläge auch auf die Einführung der Geschwornengerichte,

---

[22]) Darüber von Tippelskirch, Gerichtszeitung Nr. 51.

[23]) Gerichtszeitung 1859. Nr. 55.

in Civilsachen zwar nicht in allen Prozessen, aber doch in einigen Streitsachen, insbesondere in denjenigen gerichtet, in denen jetzt das Gesetz auf die Wahl von Schiedsrichtern die Parteien hinwies, ferner in Entschädigungsprozessen, um dadurch den Betrag der Entschädigung festzustellen und in allen Civilsachen zur Beantwortung von thatsächlichen Fragen, wenn die Parteien es verlangen oder die Richter in Ermangelung anderer ausreichender Beweismittel und um nicht zu dem bedenklichen Auskunftsmittel der Auflegung eines nothwendigen Eides greifen zu müssen, es für zweckmäßig oder nothwendig finden.

Um die Bedeutung der gelieferten statistischen Ergebnisse der preußischen Prozeßführung zu verstehen, ist es nothwendig, vorerst einige Eigenthümlichkeiten der Civilprozeßgesetzgebung in Preußen hervorzuheben. Das heutige bürgerliche Verfahren in Preußen ist durch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, durch das Gesetz von 1833 und das von 1846 geregelt. Die regelmäßige Form des Verfahrens nach der Gerichtsordnung war die des ordentlichen Prozesses mit der Grundlage des sogenannten Untersuchungsprinzips und der Instruktion der Sache zu Protokoll. Dabei war wieder Verschiedenheit des Verfahrens, je nachdem vor Untergerichten mit kollegialer Einrichtung oder einem Gerichte ohne dieselbe verhandelt wurde. Das Gesetz von 1833 beruhte darauf, daß das Prinzip der Mündlichkeit begünstigt war, daß viele Sachen den ordentlichen Prozessen entzogen wurden und für sie ein neu gebildeter summarischer Prozeß eingeführt war. Nach dem Gesetze von 1846 sollte für alle Sachen, die nach dem Gesetze von 1833 nicht an ein besonderes Verfahren gewiesen waren, der summarische Prozeß, d. h. die mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte die Regel bilden, jedoch so, daß ein schriftliches Vorverfahren voraus gehen sollte, wenn nicht der Beklagte in einer gesetzlich bestimmten Form sogleich den Anspruch einräumt. Die Einzelnheiten des Verfahrens wurden durch die Rechtsübung und durch Instruktionen geordnet. Auf diese Art bestehen in Preußen verschiedene Verfahrungsarten, und zwar 1) die nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnnng; 2) das regelmäßig nach dem Gesetz von 1846 eintretende mündliche Verfahren (mit dem schriftlichen Vorverfah-

ren) überall angewandt und gleichsam den ordentlichen Prozeß bildend, wenn die Sache nicht nach dem Gesetze von 1833 oder andern Gesetzen in eine besondere Verfahrungsart gewiesen ist. 3) Solche Verfahrungsarten kommen nun vor: a) bei dem Mandatsprozeß[24]), der in seiner jetzigen Gestalt vorzüglich durch das Gesetz von 1833 geregelt ist, jedoch mit Anschließen an die Vorschriften der Gerichtsordnung, wo..n freilich sehr mangelhaft der reichsgerichtliche Mandatsprozeß fortgebildet war. Man unterscheidet jetzt den bedingten Mandatsprozeß von dem unbedingten (sine clausula), worin die Gerichtsordnung angewendet wird[25]). Der bedingte Mandatsprozeß kömmt vielfach zur Anwendung, und zwar wegen Verbindlichkeiten aus zweiseitigen Geschäften, wenn eine öffentliche Urkunde oder auch Privaturkunde, mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers vorgelegt wird, wegen aller noch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Capitalien, Zinsen, zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die Forderung aus dem Hypothekenbuch hervorgeht, und wegen Anspruch aus einem nicht mehr unmittelbar vollstreckbaren inländischen Urtheil, endlich wegen gewisser privilegirter Forderungen; b) eine andere Verfahrungsart bildet das Bagatellverfahren[26]), welches bei allen Rechtsstreitigkeiten eintritt, deren in Geld schätzbarer Gegenstand den Betrag von 50 Thaler nicht übersteigt. Das Verfahren findet vor dem Einzelrichter Statt, welcher auch entscheidet[27]). Ein besonderes Verfahren tritt ein in Injuriensachen[28]) und d) ein anderes in Ehe=

[24]) Heffter, Preuß. Civilprozeß S. 225.

[25]) Dieser Prozeß tritt ein gegen den, der die ihm aufgegebene Urkundenedition beharrlich weigert, oder der einen Offenbarungseid leisten soll, oder gegen Gutspächter, gegen Rechnungspflichtige.

[26]) Mit Recht bemerkt Heffter, preuß. Civilprozeß S. 233, daß es Zeit wäre, diesen häßlichen Namen aufzugeben, da für die Justiz kein Gegenstand eine Bagatelle ist. Es ist lächerlich, wenn man in Preußen von einem Bagatell-Commissarius spricht.

[27]) Das Verfahren ist zweifach: 1) wenn die Klage auf Zahlung einer Geldsumme oder einer oder mehrerer verkaufbaren Sachen gerichtet ist; 2) in andern Fällen. In Fällen der ersten Art wird sogleich nach der Klage ein Mandat an den Beklagten mit dem Auftrag erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Kläger zu befriedigen. In den Fällen der zweiten Art tritt mündliche Verhandlung und Auftrag zur Klagebeantwortung ein.

[28]) Heffter l. c. S. 250.

sachen[29]; e) ein eigenes Verfahren ist im Subhastationsprozeß angeordnet[30]. Nach dieser Scheidung der verschiedenen Prozeßarten ist auch in den uns vorliegenden statistischen Tabellen die Darstellung über den Gang der Prozesse gemacht. Merkwürdig ist hier vorerst, daß die Zahl der nach der alten Gerichtsordnung geführten Prozesse sehr gering ist: im J. 1853 122, im J. 1854 59, 1855 66, 1856 71, 1857 104, 1858 104 (durchschnittlich 84). Dies beweist, wie wenig beliebt die bis 1833 durch die Preußische Gerichtsordnung eingeführte Prozeßordnung im Volke war, und die Rechtsuchenden, während sie die alte Form wählen konnten, doch nur selten davon Gebrauch machen. Dagegen ist die Mehrzahl der Prozesse, die nicht gesetzlich zu den Bagatellsachen gehören, in dem durch das Gesetz von 1846 eingeführten mündlichen Verfahren vor dem versammelten Kollegialgericht geführt. Im Jahre 1853 kamen solche vor in 120,714 Fällen, 1854 in 123,273, 1855 in 121,105, 1856 in 125,285, 1857 in 129,916, 1858 in 138,500. Die Mehrzahl der Prozesse bildeten die Bagatellsachen; es waren 1853 386,342, 1854 407,313, 1855 409,238, 1856 423,856, 1857 406,534, 1858 415,366. Mandatssachen, gegen welche keine Einwendungen vorgebracht wurden, kamen vor: 1853 66,581, 1854 62,428, 1855 65,009, 1856 62,964, 1857 60,510, 1858 59,371. Von den Prozessen, welche nach dem Gesetze zur schleunigen mündlichen Verhandlung gewiesen werden mußten (Wechselsachen, Streitigkeiten aus Handelsbilleten, Merkantilsachen) waren anhängig: 1853 37,234, 1854 44,898, 1855 44,200, 1856 47,811, 1857 48,764, 1858 61,037. Injuriensachen kamen vor: 1853 45,783, 1854 44,024, 1855 43,308, 1856 46,633, 1857 52,590 und 1858 55,984. Ehesachen waren anhängig: 1853 6908, 1854 6632, 1855 6035, 1856 5530, 1857 5413 und 1858 5171. — Subhastationssachen wurden verhandelt: 1853 22,587, 1854 21,557, 1855 20,959, 1856 20,759, 1857 19,494, 1858 17,178. Konkurs- und Liquidationssachen waren anhängig: 1853 6944, 1854 6779, 1855 6383, 1856 5778,

---

29) Geregelt durch Gesetz vom 28. Juni 1844 und Verordn. v. 1849, §. 12. Heffter S. 241.

30) Heffter S. 357.

1857 4811, 1858 4807. Zur Verhandlung kamen durchschnittlich in den sechs Jahren jährlich 662,550 Prozesse; es kömmt ein Prozeß auf 21 Einwohner. Unsere Leser werden bemerken, daß die zur mündlichen Verhandlung gewiesenen ordentlichen, ferner die Bagatell- und Injuriensachen sich sehr vermehrten, dagegen die Ehesachen, Subhastationssachen, Konkursprozesse sich verminderten.

Ueber die Schicksale der anhängig gemachten Prozesse sieht man aus der Tabelle, daß von den 406,534 Bagatellsachen von 1857 durch Agnition, also freiwillige Anerkennung des Anspruchs des Klägers und durch Contumacial-Erkenntniß[29]) 53,060, durch Entsagung 98,178, durch Vergleich 68,764 und 116,515 Sachen durch Urtheil beendigt, im Ganzen also 331,054 erledigt wurden und 75,603 unbeendigt blieben. Von den 52,590 1857 anhängigen Injuriensachen wurden 419 durch Agnition oder Contumacialerkenntniß, 10,587 durch Entsagung, 11,093 durch Vergleich und 18,011 durch Erkenntniß beendigt, während 11,037 unbeendigt blieben. Von den 1857 zur mündlichen Verhandlung sofort gewiesenen 48,764 Sachen (z. B. Wechselsachen ꝛc.) sind 21,608 sofort durch Agnition oder Contumacialerkenntniß, 7211 durch Entsagung, 3583 durch Vergleich, 10,378 durch Urtheil beendigt, 6084 blieben unerledigt. Von den gewöhnlichen Prozessen (wo mündliches Verfahren mit schriftlichem Vorverfahren nach Gesetz von 1846 eintrat), wovon 1857 129,916 anhängig waren, wurden erledigt durch Agnition oder Contumacial-Urtheil 29,435, durch Entsagung 16,302, durch Vergleich 6550, durch Erkenntniß 33,057, so daß 41,901 unbeendigt blieben. Von den 1857 angebrachten 5413 Ehesachen wurden nur 12 durch Agnition oder Contumacialerkenntniß, 608 durch Entsagung, 97 durch Vergleich, 2495 durch Erkenntniß erledigt, 2201 blieben unbeendigt. In Subhastationssachen, deren 1857 19,494 angebracht wurden, trat Erledigung ein durch Agnition oder Contumacialerkenntniß in 25, durch Entsagung in 6596, durch Vergleich in 329, durch Urtheil in 6347 Prozessen; 6197 solcher Fälle waren unerledigt am Ende des Jahres

---

29) Es ist zu bedauern, daß in den Tabellen die durch Agnition und die durch Contumacialurtheil beendeten zusammen geworfen sind, während ein verschiedener Gesichtspunkt bei der einen und andern Rubrik in Betrachtung kommt.

Wenn man versucht, aus den bisherigen Mittheilungen Schlußfolgerungen abzuleiten, die auf die Vorzüge oder Mängel und Lücken der Gesetze oder auf den Stand der Moralität des Volkes sich beziehen, so fühlt man lebhaft die großen Lücken, welche die preußische Civiljustizstatistik enthält, indem man weder darüber, ob sogleich ohne Beweisführung durch Entscheidung der Rechtsfrage der Prozeß erledigt wurde, oder ob Beweisführung eintrat, ferner über die Beweismittel, auf deren Grund die Entscheidung erfolgt, und über die Dauer der Prozesse etwas erfährt. Man bemerkt, daß am Ende eines jeden Jahres viele Prozesse unbeendigt blieben; ob dies der Rechtspflege, die nicht rasch genug ist, zugeschrieben werden kann, oder sich daraus erklärt, daß viele Sachen erst in den letzten Monaten eines Jahres angebracht wurden und daher nicht sogleich erledigt werden konnten, ist nicht ersichtlich. Durchschnittlich bleiben, wenn man die Gesammtzahl der Prozesse betrachtet, 22 von 100 anhängigen Prozessen unerledigt. Auch ist die Erscheinung merkwürdig, daß durch Entsagung, Vergleich und Contumazialerkenntnisse weit mehr Prozesse erledigt werden, als durch ein Endurtheil. Um solche Erscheinungen richtig erklären zu können, fehlt es an dem nothwendigen Material. Nothwendig wäre es, zu erfahren, in wie vielen Fällen für den Kläger (ganz oder doch theilweise), in wie vielen für den Beklagten gesprochen wurde. Im Dunkeln liegen die Ursachen, welche erklären, daß in Ehesachen so wenig Vergleiche zu Stande kamen (auf heftige, nicht leicht zu beschwichtigende Erbitterung deutend) und warum eine so große Zahl der Prozesse am Ende des Jahres unbeendigt blieb. (Man fragt, ob hier nicht im Verfahren ein Fehler liegt). Die Erscheinung, daß in Injurienprozessen fast die Hälfte der anhängigen Prozesse durch Entsagung oder Vergleich (in 21,680 Fällen im J. 1857) erledigt wurde, scheint darauf hinzuweisen, daß in einer großen Zahl von Injuriensachen Uebereilung, Hetzereien Anderer, leidenschaftliche Aufwallung oder Mißverständnisse die angeblich Beleidigten zur Stellung von Injurienklagen bewogen. Nicht ohne Interesse ist es, die Zahl der Fälle, in denen wegen Injurien auf dem Civilwege geklagt wurde, mit der Zahl der wegen Verletzung der Ehre als Vergehen eingeleiteten Untersuchungen zu vergleichen.

Während die Zahl der ersten jährlich stieg [32]) (von 45,783 im J. 1855 auf 52,590 im J. 1857, auf 55,984 im J. 1858), war die Zahl der zweiten gering, nämlich durchschnittlich in den letzten Jahren 390; auch vermindert sich die Zahl von Jahr zu Jahr. Während 1853 noch 587, 1854 440 Untersuchungen wegen Injurien eingeleitet waren, kamen 1857 nur 406 und 1858 380 Untersuchungen vor. Nicht ohne Werth ist die Vergleichung des Verhältnisses, in welchem in den alten preußischen Provinzen wegen Injurien Untersuchungen eingeleitet wurden, mit der Zahl der in der Rheinprovinz eingeleiteten. In der Rheinprovinz trifft auf 7265 eine Untersuchung, in den alten Provinzen auf 37,017 Einwohner eine Untersuchung wegen Ehrenkränkung.

Um den Gang der Justiz in den Gerichten zweiter Instanz kennen zu lernen, ergiebt sich aus den Tabellen, daß von den 116,575 im J. 1857 ergangenen Urtheilen der ersten Instanz in Bagatellsachen Rekurse gegen 6413 und 1858 gegen 6177 Urtheile ergriffen wurden, von denen 1857 durch Entsagung 172, durch Vergleich 45, durch Erkenntniß 5122 erledigt wurden, so daß 1074 unerledigt blieben. In Injuriensachen waren 1857 18,011 Urtheile erster Instanz ergangen; gegen 2986 wurden Rechtsmittel ergriffen, wovon durch Entsagung 317, durch Vergleich 33, durch Urtheil 1856 erledigt wurden (750 blieben unbeendigt). In Ehesachen wurden, während 1857 2495 Urtheile in erster Instanz gefällt wurden, nur gegen 411 Appellation eingelegt; in 33 Fällen wurde diese durch Entsagung, in 1 durch Vergleich, in 292 durch Urtheil erledigt. Von den in Sachen, welche zur sofortigen mündlichen Verhandlung gewiesen wurden, im J. 1857 gefällten 10,378 Urtheilen waren es nur 542, gegen welche Appellation ergriffen wurde, die in 48 Fällen durch Entsagung, in 4 durch Vergleich, in 462 Fällen durch Urtheil Erledigung fand (nur 28 Prozesse waren am Ende von 1857 unbeendigt). In den gewöhnlichen, nach dem Gesetz von 1846 mit schriftlichem Vorverfahren mündlich verhandelten Sachen, in denen 1857 33,057 Urtheile gefällt wurden, waren es nur 17,407, gegen welche Rechtsmittel ergriffen waren.

[32]) Es muß berücksichtigt werden, daß nach dem Preuß. Gesetz wegen Ehrenkränkungen, ehe der Civilprozeß eingeleitet werden kann, der Sühneversuch vor den Schiedsmännern gemacht werden muß.

Erledigung fanden diese durch Entsagung in 1163, durch Vergleich in 136, durch Urtheile in 11,121 Fällen (es blieben daher 4927 unbeendigt). Zieht man aus den Tabellen von 5 Jahren eine Durchschnittszahl, so ergiebt sich, daß in 27,669 Prozessen, in denen Urtheile ergangen, gegen welche Appellation ergriffen werden konnte, die Appellationen 4,35 Prozent betrugen; bei Bagatellsachen betrug die Zahl 1,64, bei Injuriensachen 6,08 Prozent. Bei dem Studium dieser Tabelle fühlt man die große Lücke, welche die preußische Justizstatistik hat; das wichtigste würde sein, um auf die Richtigkeit der Urtheile erster Instanz einen Schluß ziehen zu können, genaue Angaben zu erhalten, wie viel Urtheile erster Instanz in der zweiten abgeändert, wie viel bestätigt, wie viel theilweise abgeändert wurden.

Zur Vergleichung mit den im vorigen Hefte gegebenen Mittheilungen über den Gang der Justiz in Frankreich und Belgien mögen die Ergebnisse der Justizverwaltung in der preuß. Rheinprovinz, wo die gleiche Gesetzgebung gilt, dienen, obwohl leider auch hier die preußischen Tabellen sehr lückenhaft sind. Bei den Friedensgerichten als Vergleichskammern wurden verglichen im Jahre 1853 924, 1854 787, 1855 841, 1856 691, 1857 693; nicht verglichen wurden 1853 2633, 1854 2512, 1855 2509, 1856 2654, 1857 2603. Man bemerkt, wie die Zahl der nicht verglichenen Prozesse immer größer als die der verglichenen ist und dies Verhältniß mit jedem Jahre wächst. Civilprozesse waren bei den Friedensgerichten anhängig: 1853 148,369 (davon unbeendigt 1443), 1854 126,570 (unbeendigt 1485), 1855 128,680 (unbeendigt 1577), 1856 128,380 (unbeendigt 1297), 1857 118,132 (unbeendigt 1292). Bei den Landgerichten (also den regelmäßigen Gerichten erster Instanz) waren anhängig: 1853 13,634 (unbeendigt 637), 1854 13,364 (unbeendigt 623), 1855 13,004 (unbeendigt 592), 1856 12,552 (unbeendigt 619), 1857 12,427 (unbeendigt 492). Ehescheidungsprozesse kamen vor, und zwar solche, wo durch Urtheil die Ehe getrennt wurde: 1853 35 (abgewiesen wurden 8, verglichen 9, unbeendigt 27), 1854 32 Ehetrennungen (Abweisung der Klage in 13, Vergleiche in 11, unbeendigt 9), 1855 32 Ehetrennungen (abgewiesen 7, verglichen 6), 1856 31 Ehetrennungen (7 Abweisungen, 6 Vergleiche), 1857 49 Ehetrennungen (6 Abwei-

sungen, 10 Vergleiche). Bei dem Appellationsgericht in Cöln schwebten Civilprozesse 1853 1427 (durch Urtheil entschieden 1123, unbeendigt 305), 1854 wurden von 1281 Prozessen 1041, 1855 von 1187 956, 1856 von 1206 1119 durch Urtheil entschieden, 1857 von 1135 1027 abgeurtheilt. Auch in den hieher gehörigen Tabellen bemerkt man große Lücken, welche ein Urtheil über den Gang der Justiz in Preußen unmöglich machen. Nach den Beobachtungen des Verfassers dieses Aufsatzes führt die Vergleichung der Art, wie in den deutschen Rheinprovinzen die französische Prozeßordnung angewendet wird, mit der Rechtsübung in Frankreich zu dem Ergebnisse, daß sich die deutsche weit besser bewährt und mehr Vertrauen genießt. Vergleicht man den Rechtszustand der preußischen Rheinprovinz mit dem der alten Provinzen, so ergiebt sich, daß in der erstern weniger Prozesse am Ende des Jahres unerledigt blieben. In der Rheinprovinz kömmt ein Prozeß auf 16,5 Einwohner, in den alten Provinzen 1 auf 21,3. Von Subhastationen kömmt in der Rheinprovinz 1 auf 880,05 Einwohner, in den alten Provinzen 1 auf 685,15. Von den in der Rheinprovinz anhängig gewesenen 157,047 Civilprozessen sind nur 1247 zur Appellation gekommen, in den alten Provinzen, wo 635,256 Civilprozesse anhängig waren, wurde gegen 27,669 Urtheile Appellation eingelegt. In Bezug auf Ehesachen waren in den Landgerichten der Rheinprovinz 69 (1 auf 37,590 Einwohner) bei dem Appellhofe 5 anhängig; in den alten Provinzen bei den Gerichten erster Instanz 6103 (also 1 auf 2365 Einwohner). Schlüsse daraus abzuleiten, ist aber bedenklich, weil in der Rheinprovinz mehr katholische, in den alten Provinzen mehr protestantische Einwohner (bei denen Ehetrennung sehr erleichtert ist) vorhanden sind.

Um den Geschäftsgang des obersten Gerichts in Berlin (Obertribunal) kennen zu lernen, ist anzuführen, daß in den 5 Civilsenaten 1857 4498, 1858 4730 Referate vorkamen. Durch Präclusion oder Entsagung schieden aber vor dem Referat schon 1857 1239, 1858 1400 aus, nach der Anfertigung des Referats wurden durch Entsagung und durch Urtheil erledigt: 4259 im J. 1857 und 4050 im J. 1858. Unerledigt blieben am Ende von 1857 997, von 1858 1051.